

Satzung des Seven Mania Racing Club e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen "Seven Mania Racing Club".
2. Er hat seinen Sitz in 76456 Kuppenheim, Deutschland.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Club soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält sodann den Zusatz „e. V“.

§2 Grundlagen

Der Club ist ein kameradschaftlicher Zusammenschluss von Besitzern und Fahrern von Lotus Super Seven Kraftfahrzeugen sowie von ähnlich aufgebauten Kraftfahrzeugen und ähnlichen Sportfahrzeugen und seinen Freunden und Förderern. Im Vordergrund steht das gemeinsame Fahren auf Rennstrecken und ähnlichen Einrichtungen und damit verbundene kameradschaftliche Treffen.

§ 3 Zwecke und Ziele

1. Der Club organisiert gemeinsame Fahrten auf Rennstrecken und ähnlichen Einrichtungen sowie Veranstaltungen im Sinne des Clubsportes. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - gemeinsames Fahren auf Rennstrecken und ähnlichen Einrichtungen
 - Förderung der Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen im In- und Ausland
 - Durchführung von Clubsport-Veranstaltungen und anderen sportlichen Wettbewerben auf nationaler und internationaler Ebene
 - Förderung des Motorsports (Breitensport), die Ermöglichung der Ausübung des Sports und die Förderung und Pflege kameradschaftlicher Beziehungen der in Europa ansässigen Besitzer von Lotus Fahrzeugen und ähnlichen Sportwagen
2. Der Club ist dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Clubs dürfen nur für das Erreichen der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Club unterscheidet folgende Mitglieder-Arten:

1. Vollmitglieder

Vollmitglieder sind die Personen, die den Club gegründet haben oder das Vereinsleben aktiv gestalten und auf einen Antrag durch Beschluss des Vorstandes als solche aufgenommen werden.

2. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht Vollmitglied sind. Passives Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden (Allgemeinheit im Sinne des § 52 AO).

Mitglieder im Sinne des §32 BGB sind alle Vollmitglieder.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme zur Mitgliedschaft in den Club muss beim Vorstand beantragt werden. Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die vorliegende Clubsatzung an.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe hierfür nicht bekannt gegeben werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

§ 6 Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen und zur Verwirklichung seiner Zwecke und Ziele von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise der Vorstand jährlich neu festlegt.
2. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet jedes Mitglied maximal nur in Höhe seines fälligen Jahresbeitrages.
3. Näheres regelt die Beitragsordnung des Clubs.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor Jahresablauf möglich.
2. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können z. B. schädigendes Verhalten gegenüber dem Club oder dessen einzelnen Mitgliedern oder gegen die Clubinteressen sein.
3. Den Ausschluss wegen Nichtzahlung der Clubbeiträge kann nach Mahnung und Ablauf einer Frist von 2 Monaten erfolgen.

4. Gegen den Ausschuss eines Mitgliedes kann innerhalb von 2 Wochen Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.
5. Anteilige Mitgliedsbeträge, die durch Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres entstehen, werden nicht zurück erstattet.
6. Mit dem Ablauf der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Club.
7. Die Mitgliedschaft endet regelmäßig mit dem Tode des Mitgliedes, die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Eine Vererbung gem. § 40 BGB tritt nicht in Kraft.

§ 8 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Die Kassenprüfer
- 3.) Der Vorstand

1.) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt und wird durch den Vorstand einberufen. Alle Clubmitglieder sind durch schriftliche Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. An der Mitgliederversammlung nehmen alle Clubmitglieder teil, alle wahlberechtigten Mitglieder können ihr Stimmrecht ausüben. Wahl- und stimmberechtigt sind die Vollmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über die Entlastung und Wahl des Vorstandes je nach Fälligkeit und Satzungsänderungen.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vollmitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Alle anderen Mitglieder haben die Möglichkeit der Teilnahme ohne Stimm- und Wahlrecht.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Für alle Beschlüsse außer für die Wahl des Vorstandes und seiner Stellvertreter entscheidet regelmäßig eine zwei Drittel Mehrheit, dies gilt für alle Beschlüsse, insbesondere bei Beschlüssen über

- Satzungsänderungen
 - Dringlichkeitsanträge
 - Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - Auflösung des Clubs
7. Stimmengleichheit gilt für alle Beschlüsse als Ablehnung.
 8. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung. Anträge an die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Vollmitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.
 9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
 10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
 - auf Beschluss des Vorstands
 - auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vollmitglieder des Clubs beim Vorstand unter Angabe von wichtigen Gründen; ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn das Clubleben ohne die außerordentliche Versammlung gefährdet wäre. Über die Wichtigkeit entscheidet der Vorstand einstimmig.
 11. Für die Einberufung und die Beschlussfähigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

2.) Die Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.

3.) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Vereinsatzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, wobei jeder jeweils alleine vertretungsberechtigt ist.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.
6. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
7. Über Vorstandssitzungen ist von einem frei zu bestimmenden Vorstandsmitglied Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom gesamten Vorstand zu genehmigen und zu unterzeichnen.

§ 9 Selbstkontrahierung

Der Vorstand ist von den Bestimmungen des § 181 BGB vollumfänglich befreit; diese Regelung ist auch nach außen nicht beschränkt.

§ 10 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Vollmitglied gestellt werden, jedoch nicht als Dringlichkeitsanträge. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt, diese entscheidet mit mindestens zwei Drittel Mehrheit.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung alle Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Clubs fällt das vorhandene Vermögen des Clubs nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung zwecks Verwendung für Förderung des Motorsports.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte, Pflichten sowie für alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Clubs ist der Sitz des Clubs.

§ 13 Satzungserrichtung

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01. Dezember 2003 in Dietzenbach errichtet und am 06.01.2008 geändert.